

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.295.552

Wien, 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6421/J vom 22. April 2021 der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegende Frage betrifft persönliche Meinungen und Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als

Träger von Privatrechten. Die vorliegende Frage ist sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 2. bis 5.:

Diese Fragen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem am 4. Dezember 2020 mündlich verkündeten Urteil im Strafverfahren zu dem Anklagefaktum „BUWOG“, mit welchem die Angeklagten Mag. Karl-Heinz Grasser, Ing. Walter Meischberger, Dr. Peter Hohegger, MMag. Dr. Karl Petrikovics und Dr. Georg Starzer, die unter anderem verpflichtet worden sind, der Republik Österreich als Privatbeteiligte den Betrag von € 9.812.812,00 samt gesetzlichen Zinsen als Schadenersatz zu leisten. Eine schriftliche Ausfertigung des im Strafverfahren verkündeten Urteils liegt noch nicht vor. Diese ist abzuwarten.

Weiters sind vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien auf Grund von Klagen der CA Immobilien Anlagen AG, die im seinerzeitigen Verkaufsverfahren über die Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften und den zugehörigen Bundeswohnbaudarlehen als Bieterin unterlegen war, zwei Zivilprozesse gegen die Republik Österreich und das Land Kärnten anhängig.

Im Hinblick darauf, dass es sich um laufende straf- und zivilgerichtliche Verfahren handelt, muss von einer inhaltlichen Beantwortung der Fragen derzeit Abstand genommen werden.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



